

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1977

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 2. 1977	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	90
2022	14. 2. 1977	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung). . . .	91
20300	15. 2. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	91
55 74	15. 2. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung	92
55 93	15. 2. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs	92
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	92

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 14. Februar 1977**

Aufgrund der §§ 6, 13 Abs. 2 und 3, und 20 Abs. 1 und 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1977 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfaßt die Kreise

Aachen	Neuss
Düren	Oberbergischer Kreis
Erftkreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Euskirchen	Rhein-Sieg-Kreis
Heinsberg	Viersen
Kleve	Wesel
Mettmann	

die kreisfreien Städte

Aachen	Leverkusen
Bonn	Mülheim a. d. Ruhr
Duisburg	Mönchengladbach
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal.

§ 2

Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

- (1) Die Farben des Landschaftsverbandes sind grün-weiß.
- (2) Die Flagge des Landschaftsverbandes besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.
- (3) Das Wappen des Landschaftsverbandes zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.
- (4) Das Siegel des Landschaftsverbandes enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.
- (5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im einzelnen aus dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.*)

§ 3

Verpflichtung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

- (1) Der Altersvorsitzende der Landschaftsversammlung verpflichtet den Vorsitzenden, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder.
- (2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt sind, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, die nicht zur Landschaftsversammlung gehören, werden vom Vorsitzenden ihres Ausschusses verpflichtet.

§ 4

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

§ 5

Fachausschüsse

(1) Außer den in § 13 Abs. 1 Buchst. a bis f der Landschaftsverbandsordnung vorgeschriebenen Fachausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuß für zivile Verteidigung,
2. Bauausschuß,
3. Rechnungsprüfungsausschuß,
4. Schulausschuß,
5. Personalausschuß.

(2) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse.

(3) Die Fachausschüsse werden nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlssystem besetzt.

Die Landschaftsversammlung kann jeden Fachausschuß, auch wenn er bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits besteht, durch Mehrheitsbeschluß auflösen. Der Ausschuß ist jedoch unverzüglich neu zu wählen.

(4) Legt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Fachausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Ausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 6

Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Der gemäß § 21 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. August 1970 sowie der §§ 9 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG – JWG) in der Fassung vom 1. Juli 1965 zu bildende Landesjugendwohlfahrtsausschuß nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses für den Geschäftsbereich Jugendwohlfahrt wahr. In dieser Eigenschaft gilt für ihn § 13 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung.

§ 7

Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt der Landschaftsausschuß.

§ 8

Landesräte

Die Zahl der leitenden Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesräte) wird auf höchstens zehn festgesetzt.

§ 9

Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten

(1) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen II – I BAT richtet oder darüberliegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses oder des Personalausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dasselbe gilt für ihre Einstufung in eine andere Vergütungsgruppe.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringenden Fällen Angestellte ohne die in Abs. 1 vorgesehene Beschlußfassung eines Ausschusses einzustellen.

§ 10

Unterzeichnung von Urkunden und Einstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sind vom Direktor des Landschaftsverbandes und einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

*) Vom Druck der Anlage ist abgesehen worden.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes kann nachgeordnete Beamte und Angestellte ermächtigen, Anstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern zu unterzeichnen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Satzung vom 3. November 1954 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Köln, den 14. Februar 1977

Kürten

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland

Everding

Braun

Schriftführer der
Landschaftsversammlung Rheinland

Die Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 14. Februar 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– GV. NW. 1977 S. 90.

2022

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)

Vom 14. Februar 1977

Aufgrund der §§ 6, 7 Buchstabe d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1977 nachstehende Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 29. Januar 1970 (GV. NW. S. 124), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 7) – SGV. NW. 2022 – beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1
werden anstelle des Betrages von „65,-DM“
„85,- DM“
eingesetzt.
2. In § 2 Abs. 2
werden anstelle des Betrages von „39,- DM“
„51,- DM“
eingesetzt.
3. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Diese beträgt für den Vorsitzenden 1520,- DM,
für höchstens zwei Stellvertreter je 1015,- DM und
für die Fraktionsvorsitzenden je 1015,- DM
monatlich.“

4. Die neuen Entschädigungssätze werden
rückwirkend ab 1. Januar 1977 gezahlt.

Köln, den 14. Februar 1977

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Everding

Braun

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Änderungen der Entschädigungssatzung werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 14. Februar 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– GV. NW. 1977 S. 91.

20300

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Februar 1977

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

- „2. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden und Einrichtungen des Landes“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 91.

55
74

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen
Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-
Verordnung und der Vordringlichen Waren-
bewirtschaftungs-Verordnung
Vom 15. Februar 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098) und des § 3 Abs. 1 der Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2099) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1977 S. 92.

55
93

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
nach der Verordnung zur Sicherstellung
des Eisenbahnverkehrs
Vom 15. Februar 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 9. September 1976 (BGBl. I S. 2730) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1977 S. 92.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 7,50 DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 10,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1977 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.